

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Bern, 19. August 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Velowege: Stellungnahme der BPUK

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dankt für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Velowege Stellung nehmen zu können. Der Vorstand der BPUK nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Generelle Bemerkungen

Die BPUK teilt die Auffassung des Bundes, dass zusammenhängende, sichere, direkte und attraktive Velowege eine wichtige Voraussetzung sind, um das Potenzial des Veloverkehrs weiter zu fördern. Wir begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf daher grundsätzlich und verzichten darauf, detailliert auf die einzelnen Artikel einzugehen. Gerne verweisen wir Sie diesbezüglich auf die kantonalen Stellungnahmen. Wir konzentrieren uns nachfolgend hauptsächlich auf die Beantwortung Ihres Fragebogens.

1. Planungspflicht (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz)

Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden?

Ja, die BPUK unterstützt die Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen, wie sie für Fuss- und Wanderwege bereits existiert.

2. Planungsgrundsätze (Art. 6 Veloweggesetz)

Sind Sie mit den Planungsgrundsätzen auf Basis anerkannter Qualitätsziele einverstanden (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv)?

Die BPUK begrüsst die Planungsgrundsätze grundsätzlich. Bezüglich Art. 6c, wonach der Veloverkehr, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt werden soll, erwarten wir in der Verordnung zum Veloweggesetz weitergehende Präzisierungen. Dabei ist den unterschiedlichen Bedingungen der Verkehrsräume und ihren Infrastrukturen Rechnung zu tragen.

3. Ersatzpflicht (Art. 9 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ersatzpflicht im Veloweggesetz allgemein gilt?

Ja, unter den in Art. 9 Abs. 3 und 4 formulierten Bedingungen sind wir mit der Ersatzpflicht einverstanden. Die beiden Abschnitte legen fest, dass die Kantone Ausnahmen von der Ersatzpflicht vorsehen können und es in ihrer Verantwortung liegt, das Verfahren für die Aufhebung von Velowegen zu bestimmen sowie festzulegen, wer zum Ersatz verpflichtet ist. Die Ersatzpflicht bedarf demnach einer Präzisierung in den kantonalen Gesetzgebungen.

4. «In hoher Qualität» (Art. 12 Abs. 1 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

Ja, der Bund übernimmt damit eine wichtige Vorbildfunktion.

5. Information (Art. 14 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund die Öffentlichkeit umfassend über die Velowegnetze informiert und die Kantone und Dritte bei der Information über Velowegnetze unterstützen kann?

Ja, wir sind damit einverstanden und danken dem Bund für sein Engagement.

6. Präzisierung von Art. 6 h NSG

Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 6 h des Bundesgesetzes über Nationalstrassen im Hinblick auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bei Anschlüssen zu Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sowie bei Nationalstrassen dritter Klasse präzisiert wird?

Die Präzisierung ist zweckmässig und sinnvoll.

7. Velowege entlang von Eisenbahnlinien

Nach Ansicht der BPUK sollte im Veloweggesetz ein zusätzlicher Passus aufgenommen werden, wonach bei Eisenbahninfrastrukturprojekten, die einem Plangenehmigungsverfahren unterliegen, zwingend zu prüfen ist, ob entlang der Eisenbahnlinien Velowege (oder gemischte Fussgänger- und Velowege) zu erstellen sind. Ist dies nicht möglich, muss der Verzicht objektiv und nachvollziehbar begründet werden. Die Finanzierung der entsprechenden Velowege ist mit Bundesgeldern sicherzustellen.

Mit der Aufnahme eines solchen Zusatzes würden sich alle Mobilitätsakteure – auch der Schienenverkehr – am Velowegnetz beteiligen. Velowege, insbesondere Veloschnellstrecken, entlang von Eisenbahnstrecken sind attraktiv, weil die Steigung in der Regel gering ausfällt und die Sicherheit aufgrund der Verkehrstrennung hoch ist. Ferner ist mit geringen Mehrkosten zu rechnen, weil entlang von Eisenbahnlinien ohnehin Bau- und Unterhaltspisten notwendig sind, die auch als Velowege genutzt werden könnten.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an: Mitglieder der BPUK und KIK